

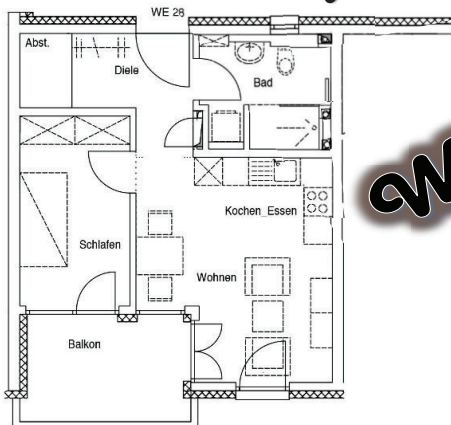
"Der Zukunft eine Chance geben!"



Themenbereich

Informationen rund um den

Wohnen



Unterkunftskosten

- Angemessenheitsrichtwerte

Umzug

- Innerhalb des Werra-Meißner-Kreises
- von und nach außerhalb des Werra-Meißner-Kreises

Renovierung

- Einzugsrenovierung
- Auszugsrenovierung

Regelungen für unter 25 jährige

Unterkunftskosten

- Angemessenheitsrichtwerte**
 Unterkunftskosten sind im Rahmen von Arbeitslosengeld II in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch [SGB II]). Die Unterkunftskosten setzen sich in der Regel aus Grundmiete und Betriebskosten zusammen. Daneben erhöhen Heizkosten den Bedarf. Heizungshilfen sind individuell und richten sich nach Heizungsarten. Fragen Sie hierzu und zu Kosten der Warmwasseraufbereitung Ihren Leistungssachbearbeiter im Jobcenter. Wenn Sie ein Eigenheim besitzen, werden (soweit angemessen) Grundbesitzabgaben wie Schuldzinsen, Wasser- und Abwassergebühren, Schornsteinfegerkosten u. ä. im Monat der Fälligkeit berücksichtigt.

- Was bedeutet „angemessen“?**
 Angemessen sind Unterkunftskosten die innerhalb von Grenzwerten oder der sogenannten "Gesamtangemessenheitsgrenze" liegen. Für unterschiedliche Wohnflächengrößen gibt es unterschiedliche Grenzwerte. Die Wohnflächengröße bestimmt sich nach der Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Die Wohnfläche kann geringfügig größer sein, wenn dies durch eine geringere Miete ausgeglichen wird.

Angemessenheitsrichtwerte für Kosten der Unterkunft im Werra-Meißner-Kreis						
Gebiete	Größe der Bedarfsgemeinschaft					Jede weitere Person (12 m ²)
	1 Person (50 m ²)	2 Personen (60 m ²)	3 Personen (75 m ²)	4 Personen (87 m ²)	5 Personen (99 m ²)	
Vergleichsraum I	357,24 €	399,36 €	497,80 €	551,76 €	616,00 €	73,92 €
Vergleichsraum II	354,12 €	396,80 €	455,24 €	534,16 €	582,00 €	69,84 €
Vergleichsraum III	351,00 €	372,48 €	440,80 €	485,76 €	552,00 €	66,24 €
Vergleichsraum IV	299,00 €	354,56 €	406,60 €	474,32 €	530,00 €	63,60 €

UMZUG

- ▶ • Vergleichsraum I - Bad Sooden-Allendorf, Neu Eichenberg und Witzzenhausen
- ▶ • Vergleichsraum II - Großalmerode und Hessisch Lichtenau
- ▶ • Vergleichsraum III - Berkatal, Eschwege, Meinhard, Meißner, Ringgau, Waldkappel, Wanfried, Wehretal und Weißenborn
- ▶ • Vergleichsraum IV - Hertleshausen und Sontra

▶ **Angemessenheitsrichtwert überschritten? Aufforderung zur Kostensenkung.**

Übersteigen Ihre Unterkunftskosten die jeweiligen Angemessenheitsrichtwerte oder die Gesamtangemessenheitsgrenze, so können sie nur so lange berücksichtigt werden, wie es Ihnen nicht möglich oder zuzumuten ist, die Kosten zu senken, zum Beispiel durch einen Umzug (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Zur Senkung der Unterkunftskosten können Sie eine Übergangsfrist bis zu sechs Monaten erhalten, in der vorerst die tatsächlichen höheren Unterkunftskosten weitergezahlt werden. Danach müssen dann die Kosten entsprechend niedriger sein. Es werden grundsätzlich nur die Kosten berücksichtigt, die innerhalb der jeweiligen Angemessenheitsrichtwerte liegen.

Ausnahmen

Eine Senkung der Unterkunftskosten ist nicht zumutbar, wenn unabweisbare Gründe bestehen, die höhere Kosten rechtfertigen. Durch Krankheit oder Behinderung können im Einzelfall höhere Unterkunftskosten begründet werden. So benötigt beispielsweise ein Mensch, der auf einen Rollstuhl angewiesen ist, mehr Wohnfläche, ein größeres Bad oder größere Türrdurchgänge.

- ▶ **Umzug innerhalb des Werra-Meißner-Kreises**
Eine finanzielle Unterstützung bei den Umzugskosten ist nur möglich, wenn das Jobcenter Werra-Meißner Sie zum Umzug auffordert oder der Umzug aus anderen wichtigen Gründen wie z. B. zur Arbeitsaufnahme notwendig ist. Vor dem Wohnungswechsel müssen Sie auf jeden Fall die Zustimmung des Jobcenters einholen. Bitte beachten Sie: Die Kosten der neuen Wohnung müssen innerhalb der Angemessenheitsrichtwerte liegen.

Zuzug in den Werra-Meißner-Kreis

Eine finanzielle Unterstützung bei einem beabsichtigten Umzug in den Werra-Meißner-Kreis kann nur das für Ihren aktuellen Wohnort zuständige Jobcenter prüfen und gegebenenfalls erbringen.

Bitte beachten Sie: Vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrages ist die Zustimmung des Jobcenter Werra-Meißner einzuholen. Wir prüfen für Sie, ob die Miete innerhalb der im Werra-Meißner-Kreis geltenden Angemessenheitsrichtwerte liegt. Sollten Sie eine Wohnung ohne Zustimmung des Jobcenters anmieten, können Ihnen erhebliche finanzielle Nachteile entstehen.

- ▶ **Wegzug aus dem Werra-Meißner-Kreis**
Ob Sie eine finanzielle Unterstützung zu den Umzugskosten vom Werra-Meißner-Kreis an einen anderen Wohnort erhalten können, müssen Sie mit Ihrem/Ihrer zuständigen Leistungssachbearbeiter/in vor Unterzeichnung des neuen Mietvertrages klären.

In der Regel bekommen Sie eine Unterstützung, wenn

- ▶ Sie durch das Jobcenter zum Umzug aufgefordert wurden
- ▶ Sie umziehen, um zu hohe Unterkunfts- und/oder Heizkosten zu senken
- ▶ Holen Sie bitte vor Unterzeichnung des Mietvertrags eine Zustimmung zum Umzug durch das Jobcenter am neuen Wohnort ein. So vermeiden Sie finanzielle Nachteile.

Renovierung

► Umzugskosten

Wenn Sie Ihren Umzug nicht vollständig mit Hilfe der Familie, von Freunden oder Bekannten organisieren können, ist es möglich, eine finanzielle Unterstützung für einen Miet-Anhänger oder Transportwagen zu erhalten. Dazu muss die/der Leistungssachbearbeiter/in ihres Jobcenters vor dem Wohnungswechsel die Zustimmung zum Umzug gegeben haben. Ist für Ihren Umzug ein Leihfahrzeug erforderlich, legen Sie bitte drei Kostenvorschläge bzw. Mietangebote dafür Ihrer zuständigen Sachbearbeitung für Leistungsangelegenheiten vor.

► Kauttionen

Die Kauttion kann maximal aus drei Kaltmieten bestehen. Ggf. können Sie bei Angemessenheit der Unterkunftskosten für die Kauttion ein Darlehen beantragen. Als Mieter/in haben Sie die Möglichkeit, mit dem Vermieter die Zahlung der Kauttion in drei Monatsraten zu vereinbaren. Oftmals besteht Spielraum, die Raten noch weiter aufzuteilen. Außerdem steht Ihnen gegebenenfalls die Kauttion von Ihrer bisherigen Wohnung zur Verfügung. Die Kauttion wird Ihnen auf einem Sonderkonto verwaltet.

► Kosten der Wohnung liegen über den Angemessenheitsrichtwert

Wenn Sie erstmals Arbeitslosengeld II beantragen und Ihre Unterkunftskosten über den jeweiligen Grenzwert liegen, werden Sie vom Jobcenter aufgefordert, die Kosten entsprechend zu senken. Eine Übergangszeit, zum Beispiel für Verhandlungen mit Ihrem Vermieter, steht zur Verfügung.

► Direktzahlung der Miete an den Vermieter

Das Jobcenter zahlt im Regelfall an Sie. Die Weiterleitung der Unterkunftskosten an den Vermieter ist zunächst Ihre Sache. Sie sind der Vertragspartner und damit in eigener Verantwortung für die Mietzahlungen zuständig. Sollte eine direkte Zahlung der Mieten durch das Jobcenter Werra-Meißner an Ihren Vermieter erforderlich sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer Leistungssachbearbeitung auf.

► Renovierung

► Kosten der Auszugsrenovierung

Ob eine Kostenbeteiligung oder Kostenübernahme bei einer Auszugsrenovierung durch das Jobcenter Werra-Meißner erfolgen kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Das Jobcenter muss vor dem Umzug dem Wohnungswechsel zugestimmt haben. Darüber hinaus kommt es auf den Inhalt Ihres Mietvertrages an, ob Sie überhaupt bei Auszug zur Renovierung verpflichtet sind. Ihre Sachbearbeitung für Leistungsangelegenheiten hilft Ihnen gern dabei, die geeignete Vorgehensweise zu erörtern.

► Kosten der Einzugsrenovierung

Wenn das Jobcenter Ihrem Wohnungswechsel zugestimmt hat und die Einzugsrenovierung Bestandteil des neuen Mietvertrages ist, können Sie eine Unterstützung zu den Materialkosten erhalten. Vorher muss jedoch eine Bedarfsermittlung durch das Jobcenter erfolgen. Eigenheimbesitzer können ggf. Instandhaltungskosten begehren. Bitte beachten Sie, dass keine Wertsteigerung der Immobilie gefördert werden kann.

Auszug unter 25-Jähriger aus dem elterlichen Haushalt

- ▶ Der Gesetzgeber hat den Auszug aus dem elterlichen Haushalt für unter 25-Jährige, die Arbeitslosengeld II beziehen, beschränkt. Personen im Alter unter 25 Jahre, die noch im Haushalt der Eltern leben, haben nur dann einen eigenen Anspruch auf Unterkunftskosten, wenn das Jobcenter Werra-Meißner vor dem Abschluss eines Mietvertrags dem Auszug zugestimmt hat. Eine Zustimmung ist jedoch nur möglich, wenn besonders schwerwiegende soziale Gründe vorliegen. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der zuständigen Fachkraft Integration für unter 25-jährige Leistungsberechtigte Personen.



Betriebs- und Heizkosten

Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt **immer individuell**.

Anträge stellen Sie bitte immer bei ihrem zuständigen Jobcenter. Die Eingaben müssen in schriftlicher Form erfolgen. Um eine ausreichende Bearbeitungsgrundlage zu haben, fügen Sie bitte immer entsprechende Belege bei. Wichtig ist, das Sie in ihrem Antrag immer ihre BG-Nummer benennen.

Wir empfehlen die Nutzung digitaler Wege, da unsere Bearbeitung nur noch elektronisch erfolgt, und per Post eingehende Schriftstücke zunächst eingescannt werden müssen, und somit eine schnelle Bearbeitung nicht möglich ist. Nutzen Sie daher die Möglichkeit über:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld-2>

Oder nutzen Sie einfach den QR-Code



Sie möchten einen Termin um alles **persönlich** zu besprechen?

Hier können Sie schnell und einfach einen Termin vereinbaren.

<https://web.arbeitsagentur.de/portal/terminvereinbarung/pc/jobcenter/anliegenauswahl>

Telefonisch sind wir unter:

05651 2283 - 700 zu erreichen.

Oder doch per **Post?**

Jobcenter Eschwege, Fuldaer Straße 6, 37269 Eschwege

Jobcenter Witzenhausen, Walburger Straße 41, 37213 Witzenhausen

Wir unterstützen Sie gerne.

Ihr Team vom Jobcenter Werra-Meißner